Transparenzbericht

zum 31. Dezember 2022

HT VIA AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bad Kreuznach

Nürnberg

Kronach

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Vorwort	1
2	Rechtsform, Eigentumsverhältnisse und Leitungsstruktur	1
3	Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems	3
4	Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO	11
5	Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	11
6	Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder	11
7	Finanzinformationen	12
8	Erklärungen zum Qualitätssicherungssystem, zur Unabhängigkeit und zur Fortbildungsverpflichtung	13

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BS	Berufssatzung
bzw.	beziehungsweise
EU-VO	Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.05.2014, S. 77)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH - Gesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i.V.m.	in Verbindung mit
mbH	mit beschränkter Haftung
T€	Tausend Euro
z.B.	zum Beispiel

1 Vorwort

Nach Artikel 13 der EU-VO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf der Webseite des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft zu veröffentlichen.

Die HT VIA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden kurz HT VIA) führt Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a HGB (vormals § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) durch.

2 Rechtsform, Eigentumsverhältnisse und Leitungsstruktur

Gesellschaftsvertrag

Vom 3. Februar 2022

Gemäß Handelsregistereintrag vom 13. Mai 2022 ist die HT VIA GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der am 3. Februar 2022 gegründeten HT VIA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verschmolzen worden. Im Zuge der Verschmelzung wurden keine organisatorischen oder verfahrenstechnischen Änderungen vorgenommen. Die HT VIA AG führt als Rechtsnachfolger der HT VIA GmbH die Geschäfte unverändert fort.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 2 i. V. m. § 43a Abs. 4 WPO. Die HT VIA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ausschließlich in Deutschland tätig.

Stammkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 55.000,00, eingeteilt in 55.000 auf den Namen lautende Stückaktien von je EUR 1,00 pro Stückaktie.

Gesellschafter

- Dipl.-Kfm. WP/StB Wolfgang Bijok, 120 Stückaktien (0,22%)
- Dipl.-Kffr. WP/StB Christina-Anne Bijok, 480 Stückaktien (0,87%)
- Gebr. Haßlinger GbR, 1.750 Stückaktien (3,19%)
- Dipl.-Kfm. WP/StB Hans-Joachim Haßlinger, 11.000 Stückaktien (20,00%)
- Dipl.-Kfm. WP Prof. Dr. Christian Haßlinger, 20.825 Stückaktien (37,86%)
- Dipl.-Kfm. WP Prof. Dr. Marius Haßlinger, 20.825 Stückaktien (37,86%)

Die Gebr. Haßlinger GbR ist eine BGB-Gesellschaft von Wirtschaftsprüfern der Familie Haßlinger, Bad Kreuznach, deren Gesellschafter ausschließlich Wirtschaftsprüfer sind, nämlich Herr Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Haßlinger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Herr Prof. Dr. Christian Haßlinger, Wirtschaftsprüfer und Herr Prof. Dr. Marius Haßlinger, Wirtschaftsprüfer.

Leitungsstruktur

Die Leitungsstruktur der HT VIA ergibt sich aus dem Aktiengesetz und dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft. Wichtige Entscheidungen werden von den Vorständen in gemeinsamer Abstimmung getroffen. Die zeitliche und personelle Gesamtplanung erfolgt unter Einbeziehung aller mandatsverantwortlichen Vorstände einschließlich derjenigen von Kooperationspartnern.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Dipl.-Kfm Hans-Joachim Haßlinger	Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Prof. Dr. Christian Haßlinger	Wirtschaftsprüfer
Prof. Dr. Marius Haßlinger	Wirtschaftsprüfer
Dipl.-Kfm. Wolfgang Bijok	Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, die dieses einzelvertretungsbefugt. Zwei Vorstandsmitglieder sind gesamtvertretungsbefugt. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, können jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten.

Jeder Vorstand hat die Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Verbund mit anderen Gesellschaftern

- Kooperationsvertrag zwischen der HT VIA AG und der HT VIA GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg.
- Kooperationsverträge zwischen der HT VIA AG und der HT Haßlinger Treuhand und Partner PartG, Bad Kreuznach
- Kooperationsvertrag zwischen der HT VIA AG und der HT Haßlinger Treuhand PartGmbB, Koblenz
- Kooperationsvertrag zwischen der HT VIA AG und der HT Haßlinger Treuhand Klein & Partner PartG, Kastellaun
- Kooperationsvertrag zwischen der HT VIA AG und der HT Haßlinger Treuhand Simmern PartG, Simmern

Auf Basis der genannten Kooperationsverträge bildet die HT VIA mit den folgenden Gesellschaften ein Netzwerk:

- HT VIA GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg
- HT Haßlinger Treuhand Partner PartG, Bad Kreuznach
- HT Haßlinger Treuhand PartGmbB, Koblenz
- HT Haßlinger Treuhand Klein & Partner PartG, Kastellaun
- HT Haßlinger Treuhand Simmern PartG, Simmern

3 Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems

3.1 Vorbemerkung

Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems sind in einem Qualitätssicherungshandbuch dokumentiert, welches regelmäßig aktualisiert wird.

Das Qualitätssicherungshandbuch beschreibt die einzelnen zu beachtenden Regelungen gemäß § 55b WPO. Hinsichtlich der Prüfungsplanung und der Prüfungsdurchführung kommen die entsprechenden Checklisten des IDW auf der Grundlage des IDW-Praxishandbuchs zur Qualitätssicherung zur Anwendung.

Bei der Prüfung der einzelnen Positionen der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie den prozess- bzw. systembezogenen Prüfungshandlungen werden sowohl selbst entwickelte Prüfungsprogramme als auch Checklisten des IDW verwendet. Für die Berichterstattung stehen Musterberichte zur Verfügung.

3.2 Beschreibung der allgemeinen Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Praxis

Das Qualitätssicherungshandbuch erläutert die gesetzlichen und satzungsmäßigen Berufspflichten sowie die von der Wirtschaftsprüferpraxis unter Beachtung der berufsständischen Vorgaben entwickelten Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften. Alle Mitarbeiter werden über die Änderungen informiert.

Die elektronische Fassung des Qualitätssicherungshandbuchs ist in digitaler Form abgelegt.

3.2.1 Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Das Qualitätssicherungshandbuch enthält ausführliche Erläuterungen zu den Berufspflichten:

- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- Gewissenhaftigkeit,
- Verschwiegenheit,
- Eigenverantwortlichkeit,
- Berufswürdiges Verhalten.

Es liegen klare Regelungen zu diesen Punkten vor, die die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften wiedergeben.

Verantwortlich für die Überwachung dieser Regelungen ist die Geschäftsleitung. Die Mitarbeiter werden über die Berufsgrundsätze unterrichtet und zur Einhaltung der Berufsgrundsätze verpflichtet. Alle Mitarbeiter oder freie Mitarbeiter haben bei Dienstantritt die entsprechende Erklärung zur Verschwiegenheit sowie eine Verpflichtungserklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit abzugeben.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied des Prüfungsteams im Rahmen der Prüfungsplanung jährlich für den jeweils durchzuführenden Auftrag eine Unabhängigkeitserklärung zu unterzeichnen.

3.2.2 Grundsätze der internen Rotation

Die Anforderungen gemäß HGB i.V.m. der VO(EU) Nr. 53/2014 an die interne Rotation bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (im Sinne des § 316a Abs. 1 HGB) werden von der HT VIA beachtet. Die verantwortlichen Prüfungspartner beenden ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse für nach dem 31.12.2021 beginnende Geschäftsjahre spätestens fünf Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung. Für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse für vor dem 31.12.2021 beginnende Geschäftsjahre gilt die Sieben-Jahres-Frist.

3.3 Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen

3.3.1 Annahme und Fortführung von Prüfungsaufträgen

Hinsichtlich der Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Prüfungsaufträgen sind drei der Hauptkomponenten von Bedeutung:

- die Sicherstellung der Einhaltung der Berufspflichten, insbesondere des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- die Beurteilung der mit den Aufträgen verbundenen Risiken,
- ob die Prüfung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht durchgeführt werden kann.

Zuständig für die Auftragsannahme und -fortführung ist der verantwortliche Wirtschaftsprüfer.

Der Auftragsannahme geht eine schriftliche Auftragserteilung voraus. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung durch den Mandanten und der ordnungsgemäße Beschluss über die Auftragserteilung sind zu prüfen.

3.3.2 Vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer entscheidet, welche Maßnahmen vorzunehmen sind, wenn die Niederlegung des Mandats erwogen wird:

- Erörterung des Sachverhalts und möglicher Handlungsalternativen mit dem Mandanten,
- Prüfung, ob eine rechtliche Pflicht zur Fortführung des Auftrags besteht,
- Dokumentation der bedeutsamen Aspekte der vorgenommenen Konsultationen und der Gründe für die Entscheidung,
- gegebenenfalls Berichterstattung über die Mandatsniederlegung, wenn eine gesetzliche Pflicht besteht (z.B. gegenüber einer Behörde).

3.4 Fortbildung der Berufsträger und Mitarbeiterentwicklung

3.4.1 Einstellung von fachlichen Mitarbeitern

Der Personalbedarf ist an der Gesamtplanung aller Aufträge der Praxis auszurichten. Bei der Einstellung von Mitarbeitern ist die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber zu prüfen.

3.4.2 Mitarbeiterbeurteilungen

Die Beurteilung der Mitarbeiter wird von den Geschäftsführern vorgenommen.

3.4.3 Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter

Die in der Wirtschaftsprüferpraxis eingeführten Regelungen zur Aus- und Fortbildung sind in dem Qualitätssicherungshandbuch festgelegt. Zur Fortbildung gehören:

- Besuch von Veranstaltungen des IDW, der WPK, von Hochschulen oder von Anbietern vergleichbarer Qualifikation,
- Teilnahme an Diskussionsgruppen,
- Schulung in Spezialgebieten,
- Gleichwertige Fortbildungsmaßnahmen in der Kanzlei,
- Schriftstellerische Tätigkeiten,
- Lehrtätigkeit.

Die Fortbildung soll ca. 40 Stunden im Jahr betragen. Gemäß § 5 Abs. 5 Berufssatzung müssen 20 Stunden auf Fachveranstaltungen nach § 5 Abs. 2 Berufssatzung entfallen.

3.4.4 Organisation der Fachinformation

Die Mitarbeiter haben Zugang zu allen Vorschriften, Rechtsprechung, Schriften sowie zu sämtlichen Datenbanken.

3.5 Gesamtplanung aller Prüfungen

Die Gesamtplanung erfolgt unter Einbeziehung der in der HT VIA abzuwickelnden Einzelaufträge. Bei den Einzelplanungen sollen sowohl Zeitbedarf als auch der quantitative und der qualitative Personalbedarf berücksichtigt werden.

3.6 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Die Mitarbeiter sind gehalten, Vorwürfe oder Beschwerden im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der internen Qualitätssicherung der WP-Praxis, unverzüglich der Geschäftsleitung mitzuteilen. Dies gilt auch für Beschwerden und Vorwürfe von Mandanten oder Dritten.

Beschwerden von Mitarbeitern können der Praxisleitung ohne Besorgnis von persönlichen Nachteilen zur Kenntnis gebracht werden. Die Praxisleitung hat den Sachverhalt zu prüfen und festzustellen, ob die Beschwerden oder Vorwürfe berechtigt sind. Sind die Beschwerden oder Vorwürfe begründet, so hat die Praxisleitung unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die die Beseitigung festgestellter Mängel und die Verbesserung bzw. Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems bewirken.

3.7 Regelungen zur Durchführung von Prüfungen

Verantwortlich für die Auftragsdurchführung ist der jeweils verantwortliche Wirtschaftsprüfer. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer wird dem Mandanten bereits im Auftragsbestätigungsschreiben kommuniziert. Außerdem ist der verantwortliche Wirtschaftsprüfer den Mitgliedern des Prüfungsteams mitzuteilen.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat bei der Auswahl des Prüfungsteams die jeweilige für den individuellen Auftrag benötigte Qualifikation der Fachmitarbeiter zu berücksichtigen. Außerdem hat er im Rahmen der Auftragsabwicklung sicherzustellen, dass die für den jeweiligen Auftrag abzugebende Unabhängigkeitserklärung von allen Mitgliedern des Prüfungsteams beachtet wird.

Die Einhaltung von Gesetzen und fachlichen Regeln wird insbesondere durch die bereits beschriebenen qualitätssichernden Maßnahmen erreicht.

Dazu gehören die Aktualisierung des Qualitätssicherungshandbuchs einschließlich der Arbeitshilfen und Checklisten, der Zugang zu Fachinformationen, die Regelungen zur Aus- und Fortbildung und die Anleitung des Prüfungsteams. Daneben spielen die unten beschriebene laufende Überwachung der Auftragsabwicklung sowie die abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse eine Rolle.

Gemäß § 51b Abs. 5 WPO ist eine Prüfungsakte für nach § 316 HGB vorzunehmende Abschlussprüfungen anzulegen. Diese ist spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks zu schließen. Zu dokumentieren ist auch in der Prüfungsakte:

- ob die Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit erfüllt sind,
- der Personal- und Sacheinsatz,
- der Einsatz externer Sachverständiger,
- die sonstigen unter § 51b Abs. 5 WPO aufgeführten Erfordernisse.

3.7.1 Prüfungsplanung

Im Rahmen der sachlichen Prüfungsplanung ist eine risikoorientierte Prüfungsstrategie und ein darauf aufbauendes Prüfungsprogramm zu entwickeln. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat sich davon zu überzeugen, dass die vorgesehenen Mitarbeiter über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zeitliche Ressourcen verfügen. Entsprechend § 61 BS WP/vBP hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sicherzustellen, dass mit den Mandanten keine Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden, die vom Ergebnis der Abschlussprüfung oder der Erbringung zusätzlicher Nichtprüfungsleistungen abhängig sind.

3.7.2 Überwachung der Auftragsabwicklung

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer überwacht während einer laufenden Prüfung den Fortgang der Arbeiten und erörtert dabei Zwischenergebnisse, als auch wesentliche Feststellungen mit dem Prüfungsteam. Weiterhin entscheidet er über fachliche Zweifelsfragen.

3.7.3 Beurteilung der Arbeitsergebnisse (abschließende Durchsicht)

Rechtzeitig vor Beendigung des Auftrags und der Auslieferung der Berichterstattung ist eine Beurteilung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer durchzuführen und zu dokumentieren.

3.7.4 Konsultation

Eine Konsultation hat zu erfolgen, wenn es im Interesse der Qualitätssicherung erforderlich ist. Vor Einholung von fachlichem Rat sind zunächst die vorhandenen Recherchemöglichkeiten (z.B. Fachbibliothek, Internet, Datenbanken) zu nutzen. Über die Einholung von fachlichem Rat außerhalb des Prüfungsteams entscheidet der verantwortliche Wirtschaftsprüfer.

Sofern eine wesentliche Konsultation stattgefunden hat, ist eine Dokumentation des Sachverhalts des Ergebnisses einschließlich des Namens des Konsultierten sowie ob und wie eine Umsetzung erfolgt ist vorzunehmen.

3.7.5 Berichtskritik

Gegenstand der Berichtskritik ist die Überprüfung des Prüfungsberichts vor seiner Auslieferung im Hinblick auf die Einhaltung der fachlichen Regeln. Die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen sind auf Schlüssigkeit zu prüfen.

Je nach Größe, Branche und Komplexität des Prüfungsauftrags entscheidet der verantwortliche Wirtschaftsprüfer, ob eine Berichtskritik vorzunehmen ist. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer entscheidet, welcher Wirtschaftsprüfer/Mitarbeiter mit der Berichtskritik beauftragt wird. Die persönliche Eignung setzt ein hinreichendes Maß an Berufserfahrung und Objektivität bezüglich des zu beurteilenden Gegenstands voraus. Die Mitunterzeichner und Mitglieder des Prüfungsteams dürfen die Berichtskritik durchführen, sofern ihre Mitwirkung an der Prüfungsdurchführung nicht wesentlich ist.

3.7.6 Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Gegenstand einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gesetzliche und fachliche Regeln nicht beachtet und wesentliche Sachverhalte nicht angemessen behandelt wurden (§ 48 Abs. 3 BS WP/vBP).

Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a HGB ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stets durchzuführen.

Bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ist gemäß § 48 Abs. 1 BS WP/vBP ausgehend von dem Risiko des Mandanten zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden hat.

Kriterien für eine Einbeziehung von Aufträgen in die auftragsbegleitende Qualitätssicherung können sein:

- Relevanz für die Öffentlichkeit,
- besondere Umstände oder Risiken, die mit der Prüfung verbunden sind.

3.7.7 Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer muss sicherstellen, dass Meinungsverschiedenheiten über bedeutsame Zweifelsfragen vor Auslieferung der Berichterstattung an den Mandanten ausgeräumt werden.

3.7.8 Auslagerung wesentlicher Prüfungstätigkeiten

Bei dem Einsatz von freien Mitarbeitern gelten die gleichen beruflichen Qualifikationsvoraussetzungen. Die freien Mitarbeiter haben analog zu den festangestellten Mitarbeitern alle relevanten Regelungen des Qualitätssicherungssystems der Praxis zu beachten.

3.8 Regelungen zur Nachschau

Die Verantwortung für die Nachschau liegt bei der Praxisleitung. Die im Rahmen der Nachschau mit der Durchführung einer Auftragsprüfung betrauten Mitarbeiter dürfen weder an der Auftragsdurchführung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt sein.

Eine jährliche Bewertung bzw. Nachschau hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erfolgt für:

- Abwicklung von Abschlussprüfungen,
- Fortbildung,
- Anleitung und Überwachung von Mitarbeitern,
- Führung der Handakten.

In einem Dreijahreszyklus hat die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit zur Abwicklung von Abschlussprüfungen erfolgen.

4 Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO

Neben den internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen jährlicher Nachschauen unterliegt unser Qualitätssicherungssystem einer nach § 57a (1) WPO vorgeschriebenen externen Qualitätskontrolle. Für die HT VIA GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde die externe Qualitätskontrolle mit Bescheinigung vom 10. Juni 2022 durchgeführt.

5 Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen im Sinne von § 316a HGB wurden im Geschäftsjahr 2022 bei folgenden Unternehmen durchgeführt:

- uniVersa Lebensversicherung aG, Nürnberg (Einzel- und Konzernabschluss)
- uniVersa Krankenversicherung aG, Nürnberg (Einzel- und Konzernabschluss)
- uniVersa Allgemeine Versicherung AG, Nürnberg
- Gartenbau-Versicherung VVaG, Wiesbaden
- Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt Kassel (HAVA Kassel), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kassel
- Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt (GHV DARMSTADT), Anstalt des öffentlichen Rechts, Darmstadt
- Lebensversicherung von 1871 VVaG München, München (Einzel- und Konzernabschluss)
- Delta Direkt Lebensversicherung AG München, München
- TRIAS Versicherung AG, München
- LIGA Krankenversicherung katholischer Priester VVaG, Regensburg
- Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg

6 Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder

Die Organmitglieder sind entsprechend dem Geschäftsmodell grundsätzlich ohne Vergütung tätig. Sie erhalten ihre Bezüge von der jeweils kooperierenden Berufsgesellschaft.

7 Finanzinformationen

Im Kalenderjahr 2022 stellten sich der unter Konsolidierung der in beruflicher Zusammenarbeit mit gesellschaftsrechtlich verbundenen Netzwerk-Kooperationspartnern erzielte Umsatz sowie der davon auf die HT VIA entfallende Umsatz wie folgt dar:

Umsatzkategorie	**Gesamt-Umsatz der Gruppe** (TEUR)	**von Gesamtumsatz entfallen auf HT VIA** (TEUR)
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse	1.643	1.643
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	456	456
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden kann	84	28
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	4.504	90
Gesamt	**6.687**	**2.217**

8 Erklärungen zum Qualitätssicherungssystem, zur Unabhängigkeit und zur Fortbildungsverpflichtung

- Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. d VO (EU) Nr. 537/2014:

  „Die Geschäftsführung erklärt, dass das interne Qualitätssicherungssystem der HT VIA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wirksam ist."

- Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. g VO (EU) Nr. 537/2014:

  „Die Geschäftsführung erklärt, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der HT VIA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat."

- Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. h VO (EU) Nr. 537/2014:

  „Die Geschäftsführung erklärt, dass die Berufsangehörigen der HT VIA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erfüllung der Fortbildungspflichten angehalten worden sind."

Bad Kreuznach, den 24. April 2023

HT VIA AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Christian Haßlinger
Wirtschaftsprüfer

Hans-Joachim Haßlinger
Wirtschaftsprüfer